

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 94 (1997)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Entscheide und juristische Beiträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes nach Kündigung

### Absicherung gegen Tod und Invalidität erfordert gute Abklärung

*Wie kann der Vorsorgeschutz der Zweiten Säule gegen Tod und Invalidität aufrechterhalten werden, wenn ein Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, ohne dass sogleich ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen wird? Georges Pestalozzi-Seger<sup>1)</sup> zeigt im nachfolgenden Beitrag auf, dass trotz der seit dem 1. Juli 1997 geltenden neuen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes frühzeitige und sorgfältige Abklärungen nötig sind.*

Die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes der Zweiten Säule ist wegen der zunehmenden Arbeitslosigkeit von besonderer Bedeutung. Besonders betroffen sind Arbeitnehmende, deren Gesundheit angeschlagen ist und die deshalb ein erhöhtes Invaliditätsrisiko haben. Im folgenden werden nicht nur die auf den 1.7.1997 in Kraft tretenden neuen ALV-Bestimmungen erläutert, sondern eine generelle Übersicht über die Möglichkeiten gegeben, den Vorsorgeschutz gegen Tod und Invalidität weiterzuführen.

#### Weiterführung bei der bisherigen Pensionskasse

Soweit es das Reglement zulässt, kann die Alters-, Todesfall- und Invaliditätsvorsorge bei der bisherigen Pensionskasse auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis weitergeführt werden (Art. 47 Abs. 1 BVG). Erfahrungsgemäss bieten, allerdings die wenigsten Reglemente die

se Möglichkeit wirklich an; einige beschränken sie auf jene Versicherten, die ein gewisses Mindestalter (z.B. 55 Jahre) erreicht haben.

Ist die Weiterversicherung grundsätzlich aufgrund des Reglements möglich, so ist zweierlei zu bedenken: Einerseits handelt es sich um eine äusserst teure Variante, da die versicherte Person nun allein für die gesamten Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufzukommen hat und zwar nicht bloss für das (günstigere) Todesfall und Invaliditätsrisiko, sondern auch für die Altersvorsorge. Wer sich diese Beiträge leisten kann, hat andererseits die Gewissheit eines optimalen Versicherungsschutzes, weil nicht nur die obligatorischen Minimalleistungen nach BVG, sondern auch weitergehende Leistungen aufgrund des Reglements versichert bleiben.

#### Weiterführung bei der Auffangeinrichtung

Wenn das Reglement der bisherigen Pensionskasse die Weiterführung der Versicherung nicht vorsieht, besteht die gesetzliche Möglichkeit, entweder die Altersvorsorge allein oder die gesamte Vorsorge gegen Alter, Tod und Invalidität bei der Auffangeinrichtung weiterzuführen (Art. 47 Abs 1 BVG). Nicht möglich ist auch hier, das Todes- und Invaliditätsrisiko allein weiter zu versichern (was wesentlich günstiger käme).

<sup>1)</sup> Georges Pestalozzi-Seger ist Leiter des Rechtsdienstes für Behinderte, sein Beitrag ist erschienen in «Behinderung und Recht» 2/97.

Auch diese Variante ist für die Betroffenen kostspielig, müssen sie doch nun die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) allein finanzieren. Hinzu kommt, dass bei der Auffangeinrichtung die Weiterversicherung nur im Rahmen der obligatorischen Vorsorge nach BVG möglich ist, weshalb häufig eine namhafte Reduktion bei den versicherten Leistungen in Kauf genommen werden muss. Es erstaunt deshalb nicht, dass nicht allzu viele Versicherte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, oder dann zumindest nur zur Überbrückung relativ kurzer Zeiten.

### **Freizügigkeitspolice oder -konto**

Im Normalfall wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Freizügigkeitsleistung nicht der Auffangeinrichtung überwiesen, sondern es wird ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice errichtet. Wird eine Person später invalid oder stirbt sie, so gelangt das entsprechende Guthaben (in der Regel als Kapital, seltener als Rente) zur Auszahlung.

Es besteht also auch in diesen Fällen ein gewisser Vorsorgeschutz, allerdings nur bedingt; denn erstens sehen die Freizügigkeitskonti und -policen eine Auszahlung nur bei einer mindestens 75%-Invalidität und nicht etwa bereits bei einer 50%-Invalidität vor (Art. 16 Abs. 2 Freizügigkeitsverordnung); und zweitens sind die Leistungen gerade bei jüngeren Personen, die noch keine grösseren Freizügigkeitsleistungen eingebracht haben, äusserst bescheiden. Die Freizügigkeitsverordnung (FZV) sieht deshalb in Art. 10 explizit die Möglichkeit vor, dass Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonto mit einer Zusatzversicherung für

den Todesfall und Invaliditätsfall ergänzt werden können; der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Leistung erworben wird, darf dabei nicht mit einem neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden (Art. 11 FZV).

So überzeugend sich diese Möglichkeit auf dem Papier präsentiert, so schwierig ist es in der Praxis, eine Versicherung oder eine Bankstiftung zu finden, die wirklich bereit ist, ohne gesundheitliche Vorbehalte eine Zusatzversicherung für den Todes- und Invaliditätsfall anzubieten. Das Problem liegt darin, dass die Freizügigkeitseinrichtungen nach vorherrschender Auffassung nicht verpflichtet, sondern bloss «ermächtigt» sind, Zusatzversicherungen für den Invaliditäts- oder Todesfall abzuschliessen. Damit erhält die versicherte Person keinen rechtlichen Anspruch, und auch das Vorbehaltsverbot erweist sich im Effekt als wirkungslos.

### **Minimalschutz für Arbeitslose**

Im Bewusstsein all dieser Schwächen unseres Systems hat der Gesetzgeber beschlossen, wenigstens für Arbeitslose einen minimalen Vorsorgeschutz gegen Tod und Invalidität (nicht aber für das Alter) vorzusehen. Geregelt ist er in der «Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen», und in Kraft tritt er am 1. Juli 1997.

Versichert sind danach Arbeitslose, welche die Voraussetzungen zum Bezug eines Arbeitslosentaggeldes erfüllen und deren Taggeld den Betrag von Fr. 91.70 (entspricht einem monatlichen Betrag von durchschnittlich Fr. 1990.–) übersteigt. Nicht versichert sind Arbeitslose, welche die berufliche Vorsorge bei der

bisherigen Pensionskasse oder bei der Auffangeinrichtung (vgl. weiter vorne) weitergeführt haben. Die Versicherung beginnt im übrigen erst nach Ablauf der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Wartezeiten.

Bei näherer Betrachtung erweist sich der neue Versicherungsschutz für Bezüger eines Arbeitslosentaggeldes allerdings als eher bescheiden; dies vorab deshalb, weil die im Laufe der bisherigen Erwerbskarriere angeäußerten Vorsorgekapitalien bei der Berechnung der Invaliditäts- und Todesfall-Leistungen nicht berücksichtigt werden, sondern allein die hochgerechneten künftigen Gutschriften. Es kommt hinzu, dass das Taggeld der Arbeitslosenversicherung gegenüber dem früheren Verdienst bereits reduziert ist und von diesem Taggeld dann erst noch der Koordinationsbetrag von Fr. 91.70 in Abzug gebracht wird: Nur was übrigbleibt bildet als «koordinierter Tageslohn» die Grundlage für die Berechnung der Leistungen im Todesfall oder bei Invalidität. Fazit: Nur relativ jüngere Versicherte mit einem relativ hohen Taggeld dürfen einigemassen akzeptable Leistungen erwarten, für die im übrigen ebenfalls die Auffangeinrichtung aufzukommen hat. Alle andern werden sich überlegen müssen, ob sie den Vorsorgeschutz gegen Tod und Invalidität nicht anderweitig aufrechterhalten wollen resp. können.

### Informationspflicht

In Anbetracht der äusserst komplexen versicherungsrechtlichen Fragestellungen ist es unerlässlich, dass sich Arbeitnehmer bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den Möglichkeiten der Aufrechterhaltung des Vorsorgeschatzes erkundigen und sich über den zu wählenden Weg beraten lassen. Dies gilt in besonderem Mass für all jene Versicherten, die zwar noch nicht arbeitsunfähig sind, aber an einer chronischen Krankheit mit erhöhtem Invaliditätsrisiko leiden. Die entsprechenden Entscheide müssen getroffen werden, bevor die bisherige Pensionskasse die Austrittsleistung an eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto überweist.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Pensionskassen verpflichtet sind, ihre Versicherten auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes, namentlich für den Todes- und Invaliditätsfall, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz). Kommt eine Pensionskasse dieser Verpflichtung nicht oder bloss ungenügend nach (was in der Praxis häufig der Fall ist), so kann sie unter Umständen für den fehlenden Versicherungsschutz bei einem Todes- oder Invaliditätsfall schadenersatzpflichtig werden.

*Georges Pestalozzi-Seger*

---

### An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfrev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Georges Pestalozzi-Seger, Bern